

Newsletter Tiefenlager

Das Bundesamt für Energie BFE informiert über das Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager
www.radioaktiveabfaelle.ch

8. Oktober 2015 / N°17

Editorial



Liebe Leserin, lieber Leser

Sprechen wir über Geld! – auch wenn das in der Schweiz oft nicht getan wird. Im Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager ist es aber wichtig, dass auch die finanziellen Aspekte transparent diskutiert

werden. Deshalb sieht der «Sachplan geologische Tiefenlager (SGT)» vor, dass die Festlegung von finanziellen Abgeltungen nicht losgelöst vom Auswahlverfahren verläuft. Er legt fest, dass allfällige Abgeltungen in der nächsten, dritten Etappe des Verfahrens von Standortkantonen und -regionen zusammen mit den Entsorgungspflichtigen geregelt werden.

Der Nationalrat wollte es genauer wissen und hat dem Bundesrat Fragen zu den Auswirkungen eines Tiefenlagers und zu den Abgeltungen gestellt. Nun liegt der Bericht des Bundesrats vor. Er zeigt, dass der SGT Abgeltungen sowie Kompensationsmassnahmen vorsieht, die in anderen Infrastrukturbereichen unbekannt sind. Es gibt keine nicht-nuklearen Anlagen von nationaler Bedeutung, bei denen Abgeltungen ausbezahlt werden oder vorgesehen sind. Bei bestehenden *nuklearen* Anlagen wie den KKW's wurden Regelungen auf Verhandlungsbasis getroffen. Auch im Sachplanverfahren soll eine Lösung auf vertraglicher Basis gefunden werden.

Geprüft wird im Postulatsbericht zudem, ob es über die im SGT vorgesehenen Massnahmen hinaus eine gesetzliche Regelung für die Abgeltungen braucht. Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass eine solche kaum zum anspruchsvollen Aushandlungsprozess von Abgeltungen beitragen könnte. Stattdessen wird das BFE noch in der laufenden Etappe 2 unter Einbezug der Kantone, Regionen und Entsorgungspflichtigen einen Leitfaden zu den Aushandlungen erarbeiten.

Wir kommen nicht umhin, über Geld zu sprechen. Machen wir es wie alles im Auswahlverfahren: Transparent und unter Einbezug der Betroffenen.

Michael Aebersold

Leiter Entsorgung radioaktive Abfälle
Bundesamt für Energie BFE

Das Wichtigste in Kürze:

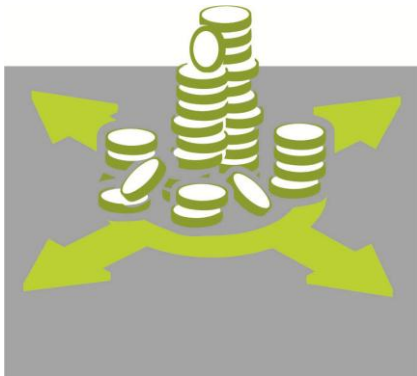
- Der Nationalrat hat 2013 ein Postulat mit Fragen zu den **Auswirkungen eines Tiefenlagers und Abgeltungen** überwiesen. Der Bundesrat hat den Postulatsbericht am 7. Oktober 2015 **gutgeheissen**.
- Der Bericht zeigt, dass das laufende Auswahlverfahren einen **eigenen Abgeltungsbegriff sowie Kompensationsmassnahmen** kennt, die in anderen Infrastrukturbereichen des Bundes **unbekannt** sind.
- Abgeltungen würden auf **freiwilliger bzw. vertraglicher Basis** erfolgen, so wie es bei bestehenden nuklearen Anlagen, beispielsweise KKW's oder Zwischenlager, der Fall ist.
- Der Aushandlungsprozess soll **in einem Leitfaden des BFE** unter Einbezug der Standortkantonen, -regionen und der Entsorgungspflichtigen geregelt werden.
- Der **politische und gesellschaftliche Wille** für Abgeltungszahlungen bzw. Kompensationsmassnahmen ist vorhanden. In den Kostenstudien werden Beiträge **von insgesamt rund 800 Mio. CHF** ausgewiesen und sukzessive in den Entsorgungsfonds einbezahlt.
- Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass es **keine neuen gesetzlichen Regelungen zu Abgeltungszahlungen** braucht.
- Die Abgeltungsverhandlungen haben **keinen Einfluss** auf die Standortwahl: Diese wird **sicherheitsgerichtet getroffen!**

In diesem Newsletter

- Die wichtigsten Feststellungen des Bundesrats [mehr](#)
- Sonderregelung Entsorgung? Antworten zu den sechs Postulatsfragen [mehr](#)
- Auswahlverfahren aktuell: Stellungnahmen der Regionalkonferenzen, Nachforderungen der Sicherheitsbehörde [mehr](#)
- Syntheseberichte: Auswirkungen des Tiefenlagers prägnant dargestellt [mehr](#)
- BFE-Blogs zum Thema Tiefenlager [mehr](#)

Bundesrat heisst Postulatsbericht gut

Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen sind im «Sachplan geologische Tiefenlager» ausreichend geregelt



Der Bundesrat hat den Bericht zum [Postulat 13.3286 «Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers»](#) der UREK des Nationalrats am 7. Oktober 2015 gutgeheissen. Der Bericht zeigt auf, wie die Begriffe Schadenersatz, Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen im «Sachplan geologische Tiefenlager» definiert sind und in der Praxis angewendet werden sollen. Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass es keine neuen gesetzlichen Regelungen zu den Abgeltungszahlungen braucht.

Der Nationalrat hat den Bundesrat am 12. Juni 2013 mit dem Postulat 13.3286 «Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers» beauftragt, Fragen zu den – insbesondere finanziellen – Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers zu beantworten. Damit soll geklärt werden, wo und gestützt auf welchen Rechtsgrundlagen heute bei Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung Abgeltungen an Kantone, Regionen oder Gemeinden bezahlt werden. Weiter soll dargelegt werden, wie positive und negative Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers erkannt werden, welche Massnahmen ergriffen würden und ob sich für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle neue gesetzliche Bestimmungen aufdrängen. Dabei sollen auch die Begrifflichkeiten (insbesondere Schadenersatz, Abgeltungen, Kompensationsmassnahmen) sowie die gesetzlichen Vorgaben geklärt werden. Schliesslich soll dargelegt werden, wie das Vorgehen bei den Aushandlungen allfälliger Abgeltungen aussieht und wofür die Abgeltungen verwendet werden können.

Die Abklärungen des Berichts zeigen, dass

- es **keine nicht-nuklearen Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung gibt**, bei welchen Abgeltungen vorgesehen sind bzw. ausbezahlt werden;
- das Auswahlverfahren gemäss «Sachplan geologische Tiefenlager (SGT)» zusätzlich zur **ent-eignungsrechtlichen Entschädigungspflicht einen eigenen Abgeltungsbegriff** («Abgeltungen gemäss SGT», vom rechtlich verankerten Begriff der Abgeltung gemäss Subventionsrecht klar zu unterscheiden) **sowie Kompensationsmassnahmen kennt**, die in anderen Infrastrukturbereichen unbekannt sind;
- die Abgeltungen gemäss SGT auf freiwilliger bzw. **vertraglicher Basis** erfolgen würden, so wie es bei bestehenden nuklearen Infrastrukturanlagen in der Schweiz der Fall ist (bspw. Kernkraftwerke, Zwischenlager);
- der SGT die **frühzeitige Erfassung von positiven und negativen Auswirkungen eines Tiefenlagers** sicherstellt und die Aushandlung von Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen gemäss SGT als verbindlichen Teil von Etappe 3 des Verfahrens regelt;
- der Aushandlungsprozess **in einem Leitfaden des Bundesamts für Energie (BFE)** unter Einbezug der Standortkantone, -regionen und der Entsorgungspflichtigen noch in Etappe 2 geregelt werden soll;
- der **politische und gesellschaftliche Wille für Abgeltungszahlungen bzw. Kompensationsmassnahmen vorhanden ist** – bspw. indem von den Entsorgungspflichtigen heute Beiträge für Abgeltungen von insgesamt rund 800 Millionen CHF in den Kostenstudien ausgewiesen und sukzessive in den Entsorgungsfonds einbezahlt werden.

Der Bundesrat erachtet eine neue gesetzliche Regelung zu Abgeltungszahlungen aufgrund der vorliegenden Ergebnisse als nicht notwendig. Zum anspruchsvollen Aushandlungsprozess von Abgeltungszahlungen könnten neue gesetzliche Grundlagen kaum etwas beitragen.

>> [Zur Medienmitteilung](#)

>> [Zum Bericht](#)

In welchen Bereichen werden heute überhaupt Abgeltungen bezahlt?



Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat ihr Postulat zu den – vor allem finanziellen – Auswirkungen eines Tiefenlagers in sechs Fragen gegliedert. Ausgangspunkt für die Beantwortung waren die bestehenden rechtlichen Grundlagen sowie der Konzeptteil des SGT. Im Folgenden wird das Fazit zu jeder der sechs Fragen wiedergegeben.

Frage 1: Wo werden heute bei Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung Abgeltungen an Kantone, Regionen oder Gemeinden bezahlt und aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen?

Bei Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung wie Nationalstrassen, Bahninfrastruktur oder Landesflughäfen werden soweit ersichtlich **keine Zahlungen für immaterielle bzw. ideelle Nachteile** im Sinne von Abgeltungen gemäss Sachplan geologische Tiefenlager (SGT) geleistet. Abgeltungen sind weder in den betreffenden Bundesgesetzen noch in den jeweiligen Sachplänen vorgesehen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsberichts haben ergeben, dass bei nicht-nuklearen Projekten **auch keine Entschädigungen auf vertraglicher Basis** an die betroffenen Gemeinwesen ausgerichtet werden. Dieser Gedanke ist unter anderem deshalb fremd, weil häufig die **positiven Auswirkungen solcher Projekte im Vordergrund** stehen (z. B. die bessere Erschliessung bei der Bahninfrastruktur) und gegen negative Auswirkungen die **gesetzlich vorgesehenen baulichen und betrieblichen Massnahmen** im Projekt ergriffen und von den Betreibern finanziert werden müssen (z. B. Lärmschutzmassnahmen).

Frage 2: Wie können positive und negative Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers erkannt werden und welche Massnahmen sind im Falle von negativen Auswirkungen vorgesehen?

Geologische Tiefenlager können sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf eine Standortregion haben. Mittels der in Etappe 2 SGT durchgeführten [SÖW, der sozioökonomisch-ökologischen Wirkungsstudie](#), wurden **mögliche Auswirkungen auf die Standortregionen umfassend beurteilt**. Die wirtschaftlichen Veränderungen, die ein Tiefenlager in einer Region bewirkt, sind demnach gering. Im Bereich Umwelt ergeben sich die grössten Wirkungen beim Flächenverbrauch, den Fruchtfolgeflächen, dem Ausbruchmaterial sowie den Wildtierkorridoren. Auswirkungen im Bereich Gesellschaft sind in der Beeinträchtigung des Siedlungsraums und dessen angestrebter Entwicklung zu erwarten.

Die **bereits erstellten sowie noch geplanten Studien und Untersuchungen** zu sozioökonomischen Auswirkungen von geologischen Tiefenlagern sowie der schrittweise Prozess unter Einbezug der Kantone, Gemeinden, Standortregionen und Deutschland stellen sicher, dass positive und negative Auswirkungen **frühzeitig erkannt und wenn nötig Korrekturmassnahmen eingeleitet** werden können.

Frage 3: Wie werden Schadenersatz, Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Entsorgung definiert, welches sind die rechtlichen Grundlagen, wann kommen sie zur Anwendung und wie wird die Finanzierung sichergestellt? Braucht es neue gesetzliche Grundlagen?

Die Begriffe der Abgeltungen und Kompensationen **werden im SGT definiert**. Für die im SGT genannten Abgeltungs- und Kompensationszahlungen gibt es **keine gesetzlichen Grundlagen**. Bei Abgeltungen gemäss SGT handelt es sich definitionsgemäss um freiwillige, dem Privatrecht unterstehende Zahlungen der Betreiber der Kernanlagen, deren Umfang mittels Verhandlungen festzusetzen ist. **Abgeltungen** sind gemäss SGT **nur für die Standortregion vorgesehen**. Für die Verteilung und Verwendung der Abgeltungen gemäss SGT erarbeitet die Standortregion **Vorschläge zuhanden der betroffenen Kantone und Gemeinden** der Standortregion. Abgeltungen gemäss SGT erfolgen somit – wie bei anderen Nuklearanlagen in der Vergangenheit bereits praktiziert – auf freiwilliger bzw. vertraglicher Basis. Der Bundesrat erachtet **eine gesetzliche Regelung als nicht notwendig**.

Kompensationsmassnahmen werden gemäss SGT ergriffen, wenn durch Planung, Bau oder Betrieb des geologischen Tiefenlagers negative Auswirkungen auf eine Region festgestellt werden. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Standortregion und dem Standortkanton erarbeitet, **vom BFE genehmigt und von den Entsorgungspflichtigen finanziert**.

Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen gemäss SGT sind bei anderen Infrastrukturbereichen des Bundes **in dieser Form nicht bekannt**. Anders als die enteignungsrechtliche Entschädigung, welche den Eigentumsentzug und anderweitige Nachteile zugunsten der einzelnen Grundeigentümerschaften abgilt (individuelle Ebene), setzt die Abgeltung gemäss SGT auf der **Ebene der Gemeinden der Standortregion an (institutionelle Ebene)**. Unter diesem Gesichtspunkt ähnelt die Abgeltung gemäss SGT einer Subvention im Rahmen von Programmvereinbarungen, welche der Bund mit den Kantonen häufig im Bereich des Natur- und Umweltschutzes abschliesst. Anders als dieses subventionsrechtliche Instrumentarium entschädigt die Abgeltung gemäss SGT allerdings nicht ein «Tun» bzw. eine Tätigkeit des Gemeinwesens, sondern **das «Dulden» einer Infrastrukturanlage im öffentlichen Interesse**. Sie erfolgt in diesem Sinn als Entschädigung für vermutete immaterielle Nachteile.

Frage 4: Unterscheiden sich die Vorgaben für die nukleare Entsorgung von den Vorgaben für konventionelle Infrastrukturanlagen gemäss Ziffer 1?

In den anderen Infrastrukturbereichen des Bundes bestehen **keine mit der Regelung des SGT vergleichbare Vorgaben**. Der SGT kennt – zusätzlich zu der in späteren Bewilligungsschritten festgehaltenen enteignungsrechtlichen Entschädigungspflicht für den Land- und Rechteerwerb – **einen eigenen Abgeltungsbegriff und eine Kompensationslösung**, die in anderen Infrastrukturbereichen unbekannt ist. Hingegen zeigt sich, dass **im Ausland ähnliche Entschädigungslösungen** für Gemeinden oder Regionen, welche bereit sind, die Lagerstätten für radioaktive Abfälle bei sich aufzunehmen, diskutiert werden oder bestehen.

Frage 5: Gibt es allenfalls Gründe, für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle eine Sonderregelung einzuführen, und wie bzw. wo müsste dies erfolgen?

Die grundsätzliche Frage, ob Abgeltungszahlungen zu leisten sind, ist **von den Entsorgungspflichtigen unbestritten und wird bejaht**. Die Höhe der Zahlungen wird in den fünfjährigen Kostenstudien mit rund **300 Millionen CHF für ein SMA-Lager bzw. 500 Millionen CHF für ein HAA-Lager** ausgewiesen. Die erforderlichen Mittel zur Ausrichtung von Abgeltungszahlungen werden von den Entsorgungspflichtigen in den Entsorgungsfonds einbezahlt. Der Entsorgungsfonds steht **unter Aufsicht des Bundes**.

Der Konzeptteil sorgt dafür, dass die Festlegung von Abgeltungen gemäss SGT transparent und nicht losgelöst vom Sachplanverfahren verläuft. Abgeltungszahlungen erfolgen gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung; Vertrags- und Verhandlungspartnerinnen der Entsorgungspflichtigen sind die Standortkantone und die **Standortregionen, welche im SGT definiert sind und aus Gemeinden bestehen** (nicht aber aus Privatpersonen, Organisationen o. ä.). Damit ist eine gesetzliche Grundlage für Abgeltungszahlungen entbehrlich. Verfahrensmässig sind die Vertragsverhandlungen in das Sachplanverfahren eingebunden und bilden **verbindlichen Gegenstand der dritten Etappe**.

Unter Einbezug des politischen wie auch des gesellschaftlichen Willens erscheint die tatsächliche Ausrichtung der Abgeltungszahlungen **nicht gefährdet**. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Einführung von neuen gesetzlichen Grundlagen nicht aufdrängt, und dass diese zum anspruchsvollen Aushandlungsprozess von Abgeltungszahlungen **kaum etwas beitragen** könnten.

Frage 6: Gemäss Konzeptteil Sachplan geologische Tiefenlager werden allfällige Abgeltungen vom Standortkanton und der Standortregion zusammen mit den Entsorgungspflichtigen in Etappe 3 geregelt. Wie sieht das Vorgehen zur Aushandlung allfälliger Abgeltungen aus? Wozu könnten die Abgeltungen verwendet werden?

Abgeltungen gemäss SGT werden vom Standortkanton und der Standortregion zusammen mit den Entsorgungspflichtigen **in Etappe 3 geregelt** und müssen von den Entsorgungspflichtigen erst geleistet werden, **wenn eine rechtskräftige Rahmenbewilligung vorliegt**.

Wie der Prozess zur Regelung der Abgeltungen und Kompensationen gemäss SGT im Detail abläuft, wird **in einem Leitfaden geregelt, welcher bis zum Abschluss von Etappe 2** unter Federführung des BFE unter Einbezug der Standortkantone und vorgeschlagenen Standortregionen sowie der Entsorgungspflichtigen erarbeitet wird. In Etappe 3 müssen **die Höhe, der Verwendungszweck und der Zahlungsmodus** zwischen den Standortkantonen, Standortregionen und den Entsorgungspflichtigen ausgehandelt und vertraglich geregelt werden. Weiter sind in Etappe 3 die Finanzkompetenzen zu regeln. Eine Möglichkeit ist **die Gründung einer Stiftung** mit mittel- und langfristig (d. h. ab Ende Betriebsphase) ausgerichtetem Verwendungszweck.

Die Vorschläge der Nagra unter der Lupe

Ende Januar 2015 [gab das BFE bekannt](#), dass die Nagra die Standortgebiete Jura Ost und Zürich Nordost für die dritte Etappe der Standortsuche für geologische Tiefenlager vertieft untersuchen will. Der Vorschlag der Nagra wird seither von den Bundesbehörden und weiteren Expertengremien überprüft und wurde dem Ausschuss der Kantone und den Standortregionen zur Stellungnahme unterbreitet.

Regionalkonferenzen nehmen Stellung zu Etappe 2



Zwei von sechs Stellungnahmen der Standortregionen liegen zum heutigen Zeitpunkt vor: Die Regionalkonferenzen [Jura-Südfuss](#) und [Südranden](#) haben an ihrer – möglicherweise letzten – Vollversammlung ihre Stellungnahmen zu Etappe 2 verabschiedet. Die Regionalkonferenzen sollen insbesondere die Nachvollziehbarkeit des Nagra-Vorschlags sowie den bisherigen Verlauf des Standortauswahlverfahrens bewerten. Ausstehend sind noch die Stellungnahmen der Standortregionen [Jura Ost](#), [Nördlich Lägern](#), [Wellenberg](#) und [Zürich Nordost](#). >> [Zur Medienmitteilung](#)

Nagra muss Unterlagen zu technischen Berichten nachreichen



Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI hat bei seiner Detailprüfung festgestellt, dass die Nagra zum Indikator «Tiefenlage im Hinblick auf bautechnische Machbarkeit» zusätzliche technisch-wissenschaftliche Unterlagen nachliefern muss, ohne die eine abschliessende Beurteilung durch das ENSI nicht möglich ist. Nachforderungen von Datengrundlagen in derart komplexen, wissenschaftlich-technischen Prüfprozessen sind nichts Aussergewöhnliches. Das BFE wird die Nagra deshalb anweisen, die entsprechenden

Unterlagen in den kommenden Monaten nachzureichen. Obwohl das ENSI die Prüfung der bereits vorliegenden Unterlagen weiterführt, führt dies zu einer Verzögerung des Zeitplans der Standortsuche für geologische Tiefenlager um sechs bis zwölf Monate.

Die Frage der maximalen Tiefenlage ist insbesondere relevant für die Beurteilung, ob das Standortgebiet Nördlich Lägern in Etappe 3 weiter untersucht werden soll. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche sechs potentiellen Standortgebiete solange im Auswahlverfahren verbleiben, bis das ENSI die Detailprüfung abgeschlossen hat und der Bundesrat über das Ende von Etappe 2 entscheidet. >> [Zur Medienmitteilung](#)

Weiterer Verlauf von Etappe 2 und vorbereitende Arbeiten für Etappe 3



Basierend auf der behördlichen Überprüfung unter anderem durch das ENSI sowie den Stellungnahmen des Ausschusses der Kantone und der Regionalkonferenzen nimmt das BFE eine Gesamtbeurteilung des Nagra-Vorschlags vor. Voraussichtlich 2017 werden sämtliche Berichte, Gutachten und Stellungnahmen in eine dreimonatige Vernehmlassung geschickt. Der Bundesrat wird unter Kenntnis aller relevanten Fakten voraussichtlich 2018 über den Vorschlag der Nagra und den Abschluss von Etappe 2 des Auswahlverfahrens für

geologische Tiefenlager entscheiden.

In Etappe 3 werden die verbleibenden Standorte vertieft untersucht, unter anderem mittels Sondierbohrungen (siehe Bild, ©TimeLineFilme), und die Wahl für einen oder zwei Standorte wird getroffen. Mit den 3D-seismischen Messungen im Hinblick auf Etappe 3 hat die [Nagra Anfang Monat begonnen](#).

Auswirkungen eines Tiefenlagers kurz dargestellt



Too much information – so genau wollen wir es gar nicht wissen! Dieser Ausruf trifft manchmal auch auf das Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager zu. Aus dem Ansporn heraus, transparent, vollständig und umfassend zu informieren, entstehen im Verfahren äusserst dicke und detaillierte Berichte: Zum Beispiel die [sozioökonomisch-ökologische Wirkungsstudie](#) (SÖW), die insgesamt über 1000 Seiten umfasst, oder der [Vorschlag der Nagra in Etappe 2](#) mit 1700 Seiten Haupt- und über 15 000 Seiten Referenzberichten. Diese taugen zwar für die detaillierte Begutachtung durch die Behörden, nicht aber als Unterlagen für die Mitglieder der Regionalkonferenzen. Ihren Vorschlag in Etappe 2 hat die Nagra deshalb für die Regionalkonferenzen und die interessierte Öffentlichkeit [in einer Broschüre von rund 60 Seiten](#) dargestellt.

Zu den sozioökonomisch-ökologischen Auswirkungen wurde für jede der sechs potenziellen Standortregionen für ein Tiefenlager ein so genannter «Synthesebericht» erstellt. Darin sind die Hauptaussagen aus der SÖW und der [Beantwortung der Zusatzfragen](#) zusammenfassend, verständlich und kurz dargestellt. Auch die Indikatoren der [Gesellschaftsstudie](#) und nicht beantwortete Zusatzfragen sind darin aufgenommen, ebenso wie die Stellungnahmen der Fachgruppen SÖW der Regionalkonferenzen.

Damit wird eine Basis geschaffen, um sich pro Standortregion Überlegungen bezüglich der weiteren nachhaltigen Entwicklung der Region machen zu können, falls ein Tiefenlager realisiert werden würde. Für die weiter im Sachplanverfahren verbleibenden Regionen wird der Synthesebericht ein «lebendiges» Dokument sein, welches mit neuen Informationen ergänzt werden kann – aber ohne sich dabei zu einem weiteren 1000-seitigen Bericht zu entwickeln. >>> zu den [Syntheseberichten](#) (zuoberst, zip-File)

energieaplus.com

Blogbeiträge zu Ethik, Kommunikation und Demokratie



Seit einem Jahr ist der Blog [energieaplus.com](#) des BFE online. Zu diesem Jubiläum sind Leserinnen und Leser eingeladen, der Redaktion [ihr Feedback](#) mitzuteilen. Auch die Mitarbeitenden der [Sektion Entsorgung bloggen regelmässig](#) über ihre Erfahrungen im Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager oder ihre Gedanken zur Entsorgung allgemein. Hier ein paar ausgewählte kürzlich erschienene Beiträge:

- [Ethik und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle](#): Der Beitrag stellt das Forschungsprojekt «Umweltpolitische Fragen in der Entsorgung» und die Schlüsse des BFE daraus vor.
- [Nukleare Entsorgung – Eine nationale Aufgabe mit persönlichen Konsequenzen](#): Wie sind mögliche betroffene GrundeigentümerInnen im Verfahren einbezogen? Hier erfahren Sie mehr.
- [Kommunikation in der Entsorgung](#): Dass international Unterschiedliches unter «Kommunikation» und «Partizipation» verstanden wird, beschreibt dieser Blogbeitrag.
- [Tiefenlager – Ein Stück Demokratiekultur](#): Die Co-Leiterin des Sachplanverfahrens berichtet über den Besuch einer Delegation der deutschen Endlagerkommission in der Schweiz.
- [Politik und Volk in der Beziehungskrise](#): An der Demokratiekonferenz 2015 nahm auch der Leiter der Sektion Entsorgung des BFE teil. Er erzählt von seinen Eindrücken und zieht ein Fazit für die Standortsuche.

Impressum

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE, Sektion Entsorgung radioaktive Abfälle
Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen. Postadresse: 3003 Bern. <http://www.radioaktiveabfaelle.ch>
Tel. +41 (58) 462 59 49, Fax +41 (58) 463 25 00, sachplan@bfe.admin.ch